

Berlin, 11. Februar 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Empfehlung der EU-Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission (EU) 2025/1710 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die zusätzlichen Belastungen durch die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung – auch unter Berücksichtigung der Änderungen durch das sog. Omnibus-Verfahren – sind weiterhin sehr hoch. Die deutliche Mehrheit der Unternehmen in Deutschland fordert deshalb immer noch den Verzicht auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit.

Der sogenannte Trickle-down-Effekt und damit die Belastung der KMU durch die europäische wie nationale Regulierung, u. a. auch durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist aus überwiegender Sicht hoch. Nachbesserungen auf europäischer Ebene, um die aus überwiegender Sicht unverhältnismäßige indirekte Berichtspflicht einzudämmen, sind noch erforderlich. Daher ist die Aufnahme des freiwilligen Standards für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) als Value Chain Cap in die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie essenziell und wird von der gewerblichen Wirtschaft größtenteils als eine Stellschraube zur Verbesserung der Verhältnismäßigkeit gewertet.

Eine Ergänzung oder Ausweitung des Umfangs der Empfehlung (EU) 2025/1710 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) ist aus überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht erforderlich. Denn eine Ergänzung des VSME durch zusätzliche Module, wie sie teilweise von Dritten gefordert wird, würde die Berichtspflichten für die Unternehmen ausweiten und die Belastungen wieder erhöhen, da jeder weitere Datenpunkt oder jede weitere Angabe vom Value Chain Cap umfasst würde.

Der VSME muss zum einen den Informationsbedarf der berichtspflichtigen Geschäftspartner und Finanzinstitute erfüllen. Zum anderen müssen die nicht berichtspflichtigen Unternehmen,

insbesondere KMU, die geforderten Informationen auch unter verhältnismäßigem Aufwand erheben können. Diesen Spagat kann die Empfehlung der Kommission nach unseren bisherigen Erkenntnissen und den ersten Erfahrungen der Unternehmen überwiegend bewältigen, wobei das Basis- bzw. Zusatzmodul von der Mehrheit der Unternehmen bereits als deutliche Belastung empfunden werden.

Eine weitere Stellschraube zur Einschränkung des Trickle-Down-Effekts ist der Inhalt der direkten Berichtspflichten, d. h. auch der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) sowie vieler weiterer Regulierungen, welche zu indirekten Berichts- und Informationspflichten der nicht direkt berichtspflichtigen Unternehmen führen. Kritisch bewerten wir daher derzeit weitere – aus unserer Sicht – nicht kohärente Entwicklungen, wie die geplante Erstellung eines (freiwilligen) Standards für KMU mit Key Performance Indikatoren.

Parallel zur Verankerung des VSME als Value Chain Cap ist es notwendig, die Akzeptanz des VSME nicht nur bei den VSME anwendenden Unternehmen, sondern bei allen Stakeholdern zu erhöhen. Dazu gehört auch, dass der VSME von den berichtspflichtigen Unternehmen als ausreichende Information akzeptiert wird.

Bei Vergabeverfahren müssen die Unternehmen mit Informationen auf Basis des VSME (für KMU das Basismodul) berücksichtigt werden, ohne weitere Angaben vorlegen zu müssen. Ebenso sollte z. B. bei Förderprogrammen der KfW ein vorliegender Bericht auf Basis des VSME (für KMU das Basismodul) als Nachweis für die Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens ausreichen.

Sowohl bei bestehenden Regulierungen als auch bei zukünftigen Gesetzesinitiativen sollte das Hauptaugenmerk darauf liegen, dass der Nutzen der ESG-Datenerhebung den Aufwand bei den betroffenen Unternehmen rechtfertigt. Hierfür ist es von entscheidender Bedeutung, dass der VSME für mögliche geforderte ESG-Informationen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene angewendet wird. Ebenso sollte der VSME als durchgängiger Standard bei Reformen von Berichtssystemen oder zukünftigen Beschreibungen von Nachhaltigkeitspflichten als Referenz genutzt werden, um eine konsistente und praktikable Anwendung für die Unternehmen zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Unternehmen ohne zusätzlichen administrativen oder finanziellen Aufwand in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen.

Aktuell berichten kleine und mittlere Unternehmen, die ursprünglich nicht von der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder der Taxonomie betroffen sein sollten, dass sie aufgrund von Lieferketten oder Fremdkapitalfinanzierung dennoch Nachhaltigkeitsdaten erheben, aufbereiten und an größere Unternehmen oder Finanzinstitute berichten müssen. Verstärkt wird dieser Effekt, wenn kleine und mittlere Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit mehreren Finanzinstituten pflegen. Diese Unternehmen müssen dann unterschiedliche Fragebögen beantworten und Nachweise erbringen, die bisher nicht standardisiert oder zwischen den abfragenden Instituten angeglichen sind. Für Unternehmen mit mehreren Hausbanken vervielfacht sich damit der ohnehin bereits hohe Aufwand.

Wirkung und Akzeptanz bei den Unternehmen kann der VSME nur erreichen, wenn alle europäischen und nationalen Stakeholder, wie z. B. auch die Europäische Finanzaufsicht, die EU-Kommission, ihn bei weiteren bzw. bestehenden Regulierungen nutzen. Dann kann der VSME die langjährige Forderung, nur einmal Daten berichten zu müssen, erfüllen.

B. Grundsätzliche Bewertung aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft

Bei aller Berücksichtigung der übergeordneten Ziele ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Sicht der überwiegenden Anzahl der Unternehmen sowohl für die berichtspflichtigen Unternehmen, aber auch für die mittelbar tangierten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, nicht proportional zum angestrebten Zweck der Stärkung der Nachhaltigkeit. Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell auf die neuen Berichts- und Sorgfaltspflichten oder Personal für die Beratung etc. aufgebaut haben, kritisieren zwar das „*Hin- und Her der Politik*“. Einzelne Unternehmen begrüßen auch gerade die hohe Regulierungsdichte bei den verschiedenen Fragen der Nachhaltigkeit aus unterschiedlichsten Motiven oder sehen die übergeordneten (Klima-)Ziele des Green Deals durch das Omnibus-Verfahren gefährdet. Aus überwiegender Sicht ist allerdings die erfolgte Überarbeitung der CSRD und der ESRS sowie weiterer europäischer Regulierungen der richtige Schritt, um die unverhältnismäßigen Regelungen teilweise zu beseitigen und die Belastungen der direkt und indirekt berichtspflichtigen Unternehmen (Trickle-Down-Effekt) zu reduzieren.

Der VSME muss zum einen den Informationsbedarf der berichtspflichtigen Geschäftspartner und Finanzinstitute erfüllen. Zum anderen müssen die nicht berichtspflichtigen Unternehmen, insbesondere KMU, die geforderten Informationen auch unter verhältnismäßigem Aufwand erheben können. Diesen Spagat kann die Empfehlung der Kommission nach unseren bisherigen Erkenntnissen und den ersten Erfahrungen der Unternehmen überwiegend bewältigen.

Die lang andauernde Unsicherheit zum Umfang, Inhalt und der Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und des VSME hielt bisher viele Unternehmen davon ab, sich näher mit dem VSME zu beschäftigen. Umso wichtiger ist es, dass nun zügig Klarheit geschaffen wird, wie der VSME künftig aussehen wird und die Unternehmen sich dann auf diesen Stand verlassen können.

Eine abschließende Bewertung ist aufgrund des kurzen Zeitraums, in dem der VSME in der Form der Entschließung und deutscher Sprache den Unternehmen bislang vorliegt, schwierig vorzunehmen. Unsere grundsätzliche Bewertung und insbesondere die Bewertung im Einzelnen stützen sich auf die ersten Erfahrungen der Unternehmen mit dem VSME. Eingeflossen sind unter anderem auch die Ergebnisse einer Umfrage, die die DIHK im Dezember 2025 und Januar 2026 zum VSME durchgeführt hat und an der sich KMU sowie Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern beteiligt haben. Ebenso sind die Ergebnisse einer Pilotarbeitsgruppe zum VSME-Entwurf sowie die Erkenntnisse aus diversen Veranstaltungen und Gesprächen eingeflossen.

Eine Ergänzung oder Ausweitung des Umfangs der Empfehlung (EU) 2025/1710 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) ist aus überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht erforderlich. Denn eine Ergänzung des VSME durch zusätzliche Module, wie sie teilweise von Dritten gefordert wird, würde die Berichtspflichten für die Unternehmen ausweiten und die Belastungen erhöhen, da jeder weiterer Datenpunkt oder weitere Angabe vom Value Chain Cap umfasst würde. Das Basis- bzw. Zusatzmodul werden von der Mehrheit der Unternehmen bereits als deutliche Belastung empfunden, was sich auch in der Forderung nach der kompletten Abschaffung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die von den nicht direkt berichtspflichtigen Unternehmen an die direkt berichtspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen nicht indirekt prüfungspflichtig werden.

C. Bewertung im Einzelnen

1. Qualität der Daten

Die Erfahrungen der Unternehmen mit dem VSME sind sehr unterschiedlich, bedingt durch Branche, Größe und bisherigen Erfahrungen mit der Erhebung und Verarbeitung von ESG-Daten. Für Dienstleistungsunternehmen scheint der VSME, insbesondere das Basismodul, leichter umzusetzen zu sein als für produzierende Unternehmen. Hier gilt: Umso spezifischer die Produkte, umso mehr Teile eingekauft und umso mehr unterschiedliche Materialien verwendet werden, umso schwieriger wird die Ermittlung der nötigen VSME-Daten.

Daten, wie z. B. die Angaben zu Umfang und Art des Abfalls bzw. Recycling, erhalten viele Unternehmen von ihrem Entsorger. Diese Daten stehen oftmals erst mit Verzögerung zur Verfügung und erfüllen teilweise nicht die Vorgaben des VSME, da beispielsweise nicht die tatsächliche Abfallmenge des Unternehmens, sondern nur die gebuchte Anzahl an Containern, Tonnen etc. der Abrechnung des Entsorgers entnehmbar ist.

Bestimmte Branchen sehen sich auch mit weiteren Schwierigkeiten bei der Ermittlung, z. B. der tatsächlich verbrauchten Energien, konfrontiert. Unternehmen, welche gemeinsam mit anderen Unternehmen Hallen oder Flächen nutzen bzw. gemietet haben, können ihren Energie- und Wasserverbrauch nur angeben, soweit sie von ihrem Vermieter diesen auch aufgeschlüsselt erhalten. Oftmals ist jedoch nur eine pauschale Zurechnung des Energieverbrauchs auf die einzelnen Unternehmen möglich. Autohäuser müssten beispielsweise unter hohem Aufwand versuchen zu differenzieren, soweit überhaupt möglich, welche Menge an Energien für Fahrten in den verschiedenen Kfz dem Autohaus, z. B. bei Probefahrten, zuzurechnen sind oder ggf. dem Kunden, der das Kfz als Werkstattersatzwagen erhalten hat. Diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Ermittlung der nötigen Daten im Einzelfall sehr schwierig sein kann und

die Qualität und Aussagekraft der Daten teilweise begrenzt sein dürfte. Daher sollte sich die zu erhebende Datenmenge nicht mehr vergrößern (vgl. auch unter 2.).

Auch stellen sich – über den in Ziffer 19 des VSME aufgenommenen Schutz von Verschlusssachen und vertraulichen Informationen hinaus – Fragen des Datenschutzes und der sensiblen, wettbewerbsrelevanten Informationen.

2. Keine Ausweitung des VSME

Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen zeigen, dass die Aufteilung in ein Basis- und Zusatzmodul grundsätzlich sinnvoll ist. Insbesondere bei KMU besteht tendenziell ein Interesse daran, künftig ausschließlich das Basismodul zu nutzen. Die Modularität wird als vorteilhaft angesehen, da sie den Unternehmen ermöglicht, selbstständig über den Umfang der erforderlichen Informationen und deren Darstellung zu entscheiden.

Voraussetzung hierfür wäre, dass der Value Chain Cap der CSRD sich nur auf das Basismodul des VSME bezieht. Wird der Value Chain Cap in der CSRD nicht nochmals angepasst, bedeutet dies, dass die nicht direkt berichtspflichtigen Unternehmen in den Wertschöpfungsketten wohl auch das anspruchsvollere und aufwändigere Zusatzmodul anwenden müssten.

Allerdings äußern vereinzelt Unternehmen den Bedarf nach einem weiteren Zusatzmodul, das speziell auf die Bedürfnisse größerer Unternehmen zugeschnitten ist. Dennoch bekräftigen viele Unternehmen, die den VSME bereits als Basis für ihre ESG-Berichte nutzen, dass der VSME alle Informationen enthält, die sie gegenüber ihren Zulieferern und Auftraggebern bereitstellen müssen und, dass dieser bisher in vollem Umfang von ihren Geschäftspartnern akzeptiert wurde.

Zudem wird überwiegend kein Bedarf für sektorspezifische Module oder Standards gesehen. Die Unternehmen können bei Bedarf ergänzende branchenspezifische Informationen optional in ihre Berichterstattung aufnehmen.

Bezogen auf die freiwillige Anwendung des VSME für die eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung – außerhalb von den Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen – wird die Hürde für die Nutzung des Basismoduls seitens der KMU als ausreichend niedrig eingeschätzt, um eine breite Akzeptanz bei KMU zu fördern.

3. Struktur und Praktikabilität des VSME

Die Unternehmen, welche sich mit dem VSME beschäftigt haben, scheinen die Struktur überwiegend nachvollziehen und verstehen können. Im Rahmen der Praktikabilität werden u. a. immer wieder die Schwierigkeiten bestimmte Daten zu ermitteln, vgl. auch oben Ziffer 1, angesprochen sowie Konkretisierungen nachgefragt.

4. Standard muss selbsterklärend und prinzipiell ohne externe Unterstützung umsetzbar sein

Die Empfehlung der Kommission ist im Vergleich zu den ersten Entwürfen von EFRAG deutlich einfacher in Sprache und Anwendung geworden, wozu unter anderem die Anlage „Begriffsbestimmungen“ beiträgt. Allerdings geben viele Unternehmen an, für das bessere Verständnis auf die Unterstützungsangebote des Deutschen Nachhaltigkeitskodex zurückzugreifen, da der Text immer noch nicht selbsterklärend ist und viele (englische) Fachbegriffe verwendet werden. Es bedarf aus aktueller Sicht einiger weniger Nachbesserungen, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Im Einzelnen:

- **B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung**
Die „Grundsätze der Kreislaufwirtschaft“ sollten genauer definiert werden. Unternehmen ist nicht ersichtlich, ob diese Grundsätze bereits angewendet werden, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben zur getrennten Sammlung und Recycling einhalten oder ob darüberhinausgehende Maßnahmen ggf. mit entsprechenden Zertifizierungen notwendig sind.
- **B3 – Energie und Treibhausgasemissionen und C3 -THG-Reduktionsziele und Übergang zum Klimaschutz**
B3 30/31 sowie C3 CO2-Bilanzen: Scope 3 bleibt ein Problem
Die Angaben und Errechnungen der Treibhausgasemissionen stellen viele Unternehmen weiterhin vor große Schwierigkeiten. Unternehmen befürchten teilweise, dass Scope 3 Emissionen abgefragt werden, obwohl dies gemäß VSME optional ist. Dies kann zu hohen Kosten führen, da umfassende CO2-Äquivalenzdatenbanken, insbesondere für Rohstoffe und Produkte, meist nicht kostenlos verfügbar sind. Unternehmen fordern deshalb vereinzelt, dass passende Datenbanken EU-weit kostenlos in allen EU-Sprachen (mind. Englisch) verfügbar sein sollten.
- **B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung**
42. (c) Unklar bleibt hier, wie Arbeitnehmer zu behandeln sind, welche nicht direkt nach Tarifvertrag bezahlt werden, aber deren Bezahlung an die Tarifvereinbarungen angelehnt sind.

5. Gefahr einer indirekten Prüfpflicht

Die Daten der nicht direkt berichtspflichtigen Unternehmen werden in die Nachhaltigkeitsberichte der direkt berichtspflichtigen Unternehmen einbezogen. Die Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichte der berichtspflichtigen Unternehmen darf nicht dazu führen, dass die von den Unternehmen aus der Wertschöpfungskette gelieferten Informationen indirekt prüfungspflichtig werden. Es bedarf daher einer entsprechenden Regelung bzw. Klarstellung in der CSRD selbst.

Sichergestellt sein muss auch, dass Unternehmen, die freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem VSME erstellen und diesen oder Auszüge davon veröffentlichen, dadurch nicht einer

Zertifizierungspflicht unterliegen, wie sie in der diskutierten Green-Claims-Richtlinie vorgesehen ist.

6. Teilweise fehlende Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen zur Verbesserung der ESG-Daten

Potenzielle Nutzer des VSME wünschen sich eine Berücksichtigung von rechtlichen und praktischen Hindernissen auf ihrem Weg zu mehr Nachhaltigkeit bzw., dass anerkannt wird, dass Ihnen bestimmte Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit nicht möglich sind. Beispielsweise können Fotovoltaikanlagen teils aus rechtlichen Gründen, da die Unternehmen nur Mieter von Gebäuden sind, teils z. B. wegen mangelnder Statik, Denkmalschutz nicht auf Dächern installiert werden. Auch sind bestimmte Tallagen oder ähnliches nicht für Fotovoltaikanlagen geeignet.

Das Geschäftsmodell im Rahmen von Franchise oder beim Vertrieb und der Reparatur bestimmter Produkte ist beispielsweise überwiegend vom Franchisegeber oder vom Hersteller bestimmter Produkte bestimmt. Gestaltungsmöglichkeiten stehen dem betreffenden Franchisenehmer oder Vertrieb nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

- Annika Böhm, Bereich Recht, boehm.annika@dihk.de
- Hauke Dierks, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, dierks.hauke@dihk.de
- Alexander Dern, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, dern.alexander@dihk.de
- Cornelia Upmeier, Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, upmeier.cornelia@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.